



Alpen begeistert

**Nutzungsrichtlinien  
für die Benutzung des Sitzungssaales und des  
Foyers im Rathaus der Gemeinde Alpen**

**Fassung vom: 31.05.2017**

Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 nachstehende Nutzungsrichtlinien für die Benutzung des Sitzungssaales und des Foyers beschlossen:

## § 1

1. Der Sitzungssaal dient in erster Linie der parlamentarischen Arbeit des Rates der Gemeinde Alpen und seiner Ausschüsse.
2. Darüber hinaus kann der Sitzungssaal und das Foyer für folgende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden:
  - a) sonstige Veranstaltungen der Gemeinde, des Rates und der Verwaltung (z. B. Empfänge, Jubiläen, Personalversammlungen usw.);
  - b) Veranstaltungen im Rahmen des Weiterbildungsangebotes der Volkshochschule und anderen in der Gemeinde Alpen tätigen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen;
  - c) Veranstaltungen der Alpener Kirchengemeinden;
  - d) kulturelle Veranstaltungen der Alpener Vereine, Organisationen und Jugendgruppen
  - e) Veranstaltungen von im Rat der Gemeinde Alpen vertretenen politischen Parteien sowie deren Untergliederungen,
3. Eine gewerbliche Nutzung (z. B. Ausstellungen, Tagungen, Schulungen usw.) durch Alpener und auswärtige Interessenten ist grundsätzlich möglich, sofern es sich hierbei nicht um Veranstaltungen handelt, die unter die Bestimmungen des Gaststättengesetzes fallen.

## § 2

1. Die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten, der technischen und sonstigen Einrichtungen geschieht durch den Bürgermeister aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Richtlinien. Mit Annahme des Überlassungsvertrages erkennt der Antragsteller diese Richtlinien ausdrücklich an. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Alpen einzureichen. Bei der Anmeldung soll der Veranstalter angeben, um welche Art der Veranstaltung es sich handelt und welche Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
3. Der Veranstalter hat sich mit Abschluss dieses Mietvertrages den von der Gemeinde Alpen festgesetzten Auflagen, Zahlungs- und Haftungsbedingungen zu unterwerfen.

## § 3

Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die technischen Anlagen im Sitzungssaal dürfen vom Veranstalter nur nach erfolgter Einweisung durch einen Beauftragten der Gemeinde bedient werden. Zu den einzelnen Veranstaltungen ist den Vertretern der Gemeinde jederzeit Zutritt zu gewähren. Beim Verlassen des Gebäudes hat der Veranstalter für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen und Fenster sowie das Ausschalten der Lichtenanlage und ggfs. der elektrischen Geräte zu sorgen.

## § 4

In den überlassenen Räumlichkeiten dürfen Gegenstände nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## § 5

1. Die Gemeinde Alpen überlässt dem Veranstalter den Sitzungssaal und ggf. das Foyer zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sitzungssaal und das Foyer jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzulassen.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Sitzungssaales und deren Zugänge stehen.
4. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## § 6

1. Für die Inanspruchnahme des Sitzungssaales und ggf. des Foyers ist eine Gebühr zu entrichten. Schuldner ist der Antragsteller. Die Höhe der Gebühr wird im Mietvertrag schriftlich festgesetzt.
2. In der Gebühr sind die normalen anfallenden Betriebsaufwendungen wie Energie, Wasser, Abwasser, Reinigung und Heizung enthalten. Aufwendungen, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, werden gesondert nach Stunden abgerechnet. Gereichte Getränke der Gemeinde werden nach Verbrauch pro Flasche zum gültigen Tagespreis berechnet.

Folgende Gebühren werden festgesetzt:

- a) Für Veranstaltungen nach § 1 Ziff. 2 Buchst. a-e

Grundpauschale pro Veranstaltung	50,00 €
----------------------------------	---------

Zusätzlich für Vorbereitungsarbeiten (u. a. Ausräumen des Sitzungssaales) in Höhe von:

3 Hausmeisterstunden x 15,00 Euro = 45,00 Euro (ohne Bühnenaufbau)  
 6 Hausmeisterstunden x 15,00 Euro = 90,00 Euro (mit Bühnenaufbau);

- b) Für alle Veranstaltungen gewerblicher Nutzer gem. § 1 Ziff. 3 wird ein Nutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Grundpauschale pro Veranstaltung 80,00 €

Zusätzlich für Vorbereitungsarbeiten (u. a. Ausräumen des Sitzungsaales) in Höhe von:

3 Hausmeisterstunden x 15,00 Euro = 45,00 Euro (ohne Bühnenaufbau)

6 Hausmeisterstunden x 15,00 Euro = 90,00 Euro (mit Bühnenaufbau)

Fallen keine Vorbereitungsarbeiten an, ist nur die Grundpauschale zu zahlen.

3. Führt der Veranstalter aus irgendeinem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, und tritt er aus einem solchen Grund erst innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen sowie bereits entstandene Kosten (z. B. für die Herrichtung des Rathaussaales) in voller Höhe zu erstatten. Unbeschadet davon, bleibt das Recht der Gemeinde, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.
4. Die Gebühr ist zur Zahlung bargeldlos vierzehn Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig. Weitere angefallene Aufwendungen nach Ziff. 2 werden nach der Veranstaltung in Rechnung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
5. Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten oder wenn die jeweilige Veranstaltung auch im besonderen Interesse der Gemeinde Alpen liegt, von der Erhebung der Gebühr absehen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, aber nicht für Veranstaltungen gewerblicher Nutzer.

## § 7

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Alpen in Kraft.

46519 Alpen, 31.05.2017

Der Bürgermeister



(Ahls)